

Antwort

auf die Anfrage der Ratsgruppe Bürgernähe/Piraten vom 04.12.2017 zur Anzahl schulischer Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG

Frage:

Wie viele Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 53 Abs. 3 SchulG¹ – insbesondere in Bezug auf die Punkte 3 – 7 – ergingen in den vergangenen drei Schuljahren an den weiterführenden Bielefelder Schulen?

Zusatzfrage 1:

Werden die Begründungen für den Unterrichtsausschluss nachgehalten? Falls ja, bitten wir um eine Darstellung der Disziplinargründe insbesondere bei Ausschlüssen (Punkte 3 – 7) in Zusammenhang mit Cannabis (Besitz, Konsum).

Antwort:

Zu diesem Sachverhalt liegen weder dem Amt für Schule noch der Unteren Schulaufsicht (zuständig für die Hauptschulen) Erkenntnisse vor. Auf Anfrage teilte die Bez.-Reg. Detmold als Obere Schulaufsichtsbehörde am 06.12.2017 folgendes mit:

„Soweit seit dem Schuljahr 16/17 eine statistische Erfassung von schulrechtlichen Entscheidungen nach § 53 Abs. 3 SchulG NRW angelaufen ist, liegen die von Ihnen erbetenen Informationen noch nicht abschließend vor, bzw. werden insbes. bzgl. des Themas Cannabis darin nicht erhoben.

Im Übrigen dient eine solche Erfassung dazu, die **Schulaufsichtsbehörden** darin zu unterstützen, auf evtl. Problemfälle und Fehlentwicklungen aufmerksam zu werden und diesen bei Bedarf nachgehen und schulrechtliche sowie schulfachliche Beratung leisten zu können. Für den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der **Schulträger** sehe ich keine Relevanz.“

Georg Müller

¹ Auszug § 53 Abs. 3 SchulG NRW:

- (3) Ordnungsmaßnahmen sind
1. der schriftliche Verweis,
 2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
 3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
 4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
 5. die Entlassung von der Schule,
 6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
 7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.